



Kantonsratsbeschluss

betreffend Genehmigung der Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG)

Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts
vom 17. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit unseren Antrag auf Genehmigung der durch das Verwaltungsgericht (Gesamtgericht) am 17. Oktober 2024 verabschiedeten Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG).

1. Ausgangslage

Das Verwaltungsgericht ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Verwaltungssachen (§ 55 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug; BGS 111.1). Es ordnet seine Organisation und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kantonsrats bedarf (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1). Am 17. Oktober 2024 hat das Verwaltungsgericht verschiedene Änderungen seiner Geschäftsordnung beschlossen. Diese erlauben es dem Gericht, seine Ressourcen künftig effizienter und zielgerichteter einzusetzen. Ausserdem soll in der Geschäftsordnung die seit 2020 gelebte Publikationspraxis des Gerichts Ausdruck finden (Publikation nicht nur der Urteile von grundlegender Bedeutung, sondern sämtlicher materieller Entscheide und z.T. auch von Beschlüssen und Verfügungen, sofern von öffentlichem Interesse). Hinzuweisen ist darauf, dass das Verwaltungsgericht Kenntnis davon hat, dass gegenwärtig das VRG geschlechterneutral gefasst wird. Gleiches soll in absehbarer Zeit auch mit der GO VG geschehen, was indes in einem separaten Projekt vorzunehmen ist, da die hier vorgelegten Änderung möglichst bereits auf die neue Amtsperiode ab 2025 sollen in Kraft treten können, ohne weitere Verzögerung.

2. Revision betreffend § 4 Abs. 2 GO VG

Die Änderung in § 4 Abs. 2 GO VG erlaubt es, künftig bei personellen Engpässen oder Dringlichkeit (vor allem in den Ferienzeiten) auch auf die beiden ordentlichen Mitglieder des Gerichts zurückgreifen zu können, die jeweils nicht einer Kammer angehören. Dies wurde in der Vergangenheit bereits teilweise so praktiziert.

3. Revision betreffend § 9 Abs. 3 GO VG

§ 9 Abs. 3 GO VG wurde durch das Verwaltungsgericht gestrichen, da sich dieser interne Rechtsmittelweg gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege als schwerfällig und wenig zielführend erwiesen hat, sprich: es wurde zusätzliche Arbeit generiert, ohne dass dies den Rechtsschutz des Bürgers wirklich verbessert hätte. Künftig soll der Rechtsweg direkt an das Bundesgericht führen, so wie dies auch in den allermeisten anderen Kantonen der Fall ist.

4. Revision betreffend § 19 Abs. 2 GO VG

§ 19 Abs. 2 GO VG lässt es zu, dass Präsidentin oder Kammervorsitzende Befugnisse der Verfahrensleitung auf die Referentin oder den Referenten übertragen, d.h. auf die Person, welche in Zusammenarbeit mit der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber dafür verantwortlich ist, den Sachverhalt abzuklären und dem Spruchkörper einen Urteilsvorschlag zu präsentieren. Dies macht insofern Sinn, als die Referenten und Referentinnen meist am besten mit dem Fall vertraut sind. In den meisten Fällen fungieren ohnehin die jeweiligen Kammervorsitzenden gleichzeitig als Referent bzw. Referentin; dies ist aber nicht immer der Fall (etwa: wenn nebenamtliche Richterpersonen Referate erarbeiten). Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, womit gewährleistet ist, dass die Vorsitzenden den Überblick über die Verfahren und die Verfahrensführungen behalten. Präzisiert wird weiter, dass jedenfalls der Kompetenzrahmen gemäss Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung zu respektieren ist.

5. Revision betreffend § 20 GO VG

§ 20 Abs. 1 und 2 GO VG wurden dahingehend abgeändert, dass neu auch in der verwaltungsrechtlichen Kammer eine ordentliche Dreierbesetzung zum Zuge kommen soll, während selbstverständlich – wie in allen anderen Kammern auch – neue Rechtsfragen weiterhin durch die Fünferbesetzung und grundlegende Rechtsfragen allenfalls gar durch das Gesamtgericht zu erörtern sein werden. Dem Rechtsschutz tut es keinen Abbruch, wenn künftig "Anwendungsfälle", d.h. Fälle, die häufig zu beurteilen sind, juristisch keine besonderen Schwierigkeiten aufwerfen und erfahrungsgemäss zu keinen Diskussionen Anlass geben, in Dreierbesetzung entschieden werden. Jedes Mitglied der Besetzung kann dabei jederzeit und voraussetzungslos die Beurteilung in Fünferbesetzung verlangen.

§ 20 Abs. 3 GO VG sieht vor, dass über das Nichteintreten auf eine Beschwerde, eine Klage oder einen Rekurs der Einzelrichter entscheidet. Nicht gedeckt ist das einzelrichterliche Nichteintreten auf Revisionsgesuche (oder auch andere Gesuche), das aber klarerweise auch möglich sein sollte. Entsprechend wurde die Formulierung offener formuliert, um klarzustellen, dass in Fällen, in denen offensichtlich auf ein Rechtsmittel nicht eingetreten werden kann, in allen Fällen der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet.

6. Revision betreffend § 34 GO VG

§ 34 GO VG soll die heutige Realität widerspiegeln, nämlich die, dass das Verwaltungsgericht seit 2020 sämtliche Endentscheide im Internet veröffentlicht (anonymisiert) und – Interesse für die Öffentlichkeit vorausgesetzt – teilweise auch Zwischenentscheide, Beschlüsse o.ä. publiziert.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Ein Vernehmlassungsverfahren wurde nicht durchgeführt, da die Gerichtsorganisation die kantonalen Direktionen nicht betrifft, sondern allein den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts.

8. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Die Einführung einer ordentlichen Dreierbesetzung in der verwaltungsrechtlichen Kammer erlaubt es dem Verwaltungsgericht, personelle Ressourcen freizusetzen, damit die Richterpersonen sich wieder vermehrt der Urteilsredaktion widmen können, was hoch wünschenswert ist. Die bestehenden personellen Ressourcen des Gerichts werden so effizienter eingesetzt.

9. Zeitplan

28. November 2024	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Dezember 2024	Kommissionssitzung(en)
Dezember 2024	Kommissionsbericht
30. Januar 2025	Kantonsrat
6. Februar 2025	Publikation Amtsblatt
7. Februar 2025	Inkrafttreten

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen stellen wir Ihnen den Antrag, die Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG) entsprechend der beigelegten Synopse zu genehmigen (Vorlage Nr. 3831.2 - 17907).

Zug, 17. Oktober 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug

Die Präsidentin: Dr. iur. Diana Oswald

Die Generalsekretärin: lic. iur. Claudia Meier